



Presseinformation 020/2009

**Wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Köln vom
05.01.2007**

Bezugnehmend auf die Pressemitteilung der Stadt Köln
„Überschreitung der genehmigten Wassermengen beim Bauabschnitt
Waidmarkt, ARGE Stadtbahn Nord-Süd-Stadtbahn, Los Süd verstieß
gegen wasserrechtliche Erlaubnisse“ weist Regierungspräsident Hans
Peter Lindlar ausdrücklich auf Folgendes hin:

Entgegen der Darstellung der Stadt Köln ist der Planfeststellungsbe-
schluss für den Bau der unterirdisch geführten Nord-Süd-Stadtbahn
vom 30.04.2002 nicht die alleinige Grundlage für die von der Stadt Köln
für den Bereich Waidmarkt erlassene „Wasserrechtliche Erlaubnis“
vom 05.01.2007.

Dieser Erlaubnis vorangegangen ist vielmehr ein eigenes wasserrecht-
liches Verfahren für diesen Baubereich, das fünf Jahre nach Abschluss
des Planfeststellungsverfahrens durch Erlass der v.g. Erlaubnis abge-
schlossen wurde.

Die „Wasserrechtliche Erlaubnis Waidmarkt“ beinhaltet insgesamt 46
Auflagen. Zwei dieser Auflagen verlangen, dass der Bezirksregierung
Köln als Rechtsnachfolgerin des Staatlichen Umweltamtes in viertel-
jährlichem Abstand über tägliche Grundwasserfördermengen und die
Jahresfördermenge zu berichten ist. Die Daten wurden seinerzeit vom
ehemaligen Staatlichen Umweltamt aus rein statistischen Gründen an-
gefordert, um durch die Gesamtheit aller Grundwasserentnahmestellen
im Regierungsbezirk Köln Informationen zur überregionalen Grundwas-
sersituation zu erhalten.

Köln, 17.03.2009

Seite 1

Pressestelle

presse@brk.nrw.de

Telefon: (0221) 147 – 2163

– 2164

– 2170

Fax: (0221) 147 – 3399

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de

Region denken

Praktisch entscheiden





Nach der Erlaubnis vom 05.01. 2007 hätten der BR Köln die Grundwasserdaten für den Zeitraum vom 01.11. 2008 – 31.01. 2009 zum 10. Februar 2009 vorgelegt werden müssen. Die Unterlagen wurden der BR Köln nicht vorgelegt, wurden aber zwischenzeitlich angefordert. Ob daraus Rückschlüsse auf das spätere Unglück hätten gezogen werden können, ist nur von Sachverständigen beurteilbar. Einer inhaltlichen Überprüfung werden derartige Daten durch die BR Köln ohnehin nicht unterzogen, da einzelne Entnahmestandorte für die statistische Erhebung der Grundwassersituation im Regierungsbezirk nicht oder nur von äußerst geringer Bedeutung sind.

Zuständig für die aktive Überwachung der konkreten wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Behörde, die das Wasserrecht erteilt hat, im vorliegenden Fall also die Stadt Köln. Diese Verpflichtung umfasst neben der Überwachung der Umweltauflagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis auch die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen (vgl. § 116 Abs. 1 Ziffer 7 LWG).

Die Stadt Köln kann sich durch den Erlass von Auflagen, der Überwachungsverpflichtung ihrer eigenen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht entziehen. Die Überwachungsverpflichtung ist nicht delegierbar, da der Gesetzgeber die Möglichkeit der Delegation im Gegensatz zu den Regelungen bezüglich der "technischen Aufsicht" definitiv nicht vorsieht.

Die „Wasserrechtliche Erlaubnis Waidmarkt“ ist eine von insgesamt 12 wasserrechtlichen Erlaubnissen für das Bauprojekt „Nord-Süd-Stadtbahn“, die dem Staatlichen Umweltamt bzw. der Bezirksregierung Köln von der Stadt Köln zur Kenntnis übersandt wurden. Bis Ende 2006 wurden die in den Nebenbestimmungen enthaltenen Berichtspflichten erfüllt, seit Anfang 2007 nicht mehr.

Köln, 17.03.2009

Seite 2

Pressestelle

presse@brk.nrw.de

Telefon: (0221) 147 – 2163

– 2164

– 2170

Fax: (0221) 147 – 3399

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de

Region denken

Praktisch entscheiden

